

Aktuelle Mitteilungen

+ + + kurz notiert + + +



Ausgabe Nr. 1/2007_{r1}

Haushaltsnahe Beschäftigung, bzw. Dienstleistungen nach §35a EStG

Durch die Erweiterung des §35a EStG im Bereich der Handwerkertätigkeiten im letzten Jahr sind nun auch definitiv unsere Bereiche zumindest teilweise – und das im doppelten Sinn – betroffen. Einerseits durch unsere Kundenrechnungen (je nach Tätigkeit muss der Lohn- und Fahrtkostenanteil separat ausgewiesen werden) – andererseits ist der Wunsch bei Wohnungseigentümergeinschaften vorhanden, den in der Heiz- oder Betriebskostenabrechnung enthaltenen Lohn- und Fahrtkostenanteil abzugsfähiger Kosten nach §35a EStG gesondert bei jeder Nutzerabrechnung auszuweisen.

Was ist abzugsfähig?



Die tarifliche Einkommenssteuer ermässigt sich dabei um folgende Sätze (jeweils nur aus Lohn- und Fahrtkosten) von haushaltsnahen:

(1) Beschäftigungsverhältnissen	12% bis 2400 €
(2) geringf. Beschäftigungsverhältnissen	10% bis 510 €
(3) Dienstleistungen	20% bis 600 €
(4) Handwerkerleistungen	20% bis 600 €

Als Zeitpunkt der Leistung (im steuerlichen Sinn) gilt die Bezahlung der Rechnungen. Erhaltene Rechnung die (noch) nicht bezahlt wurden, sind daher auch nicht abzugsfähig!

Was betrifft uns, und wie?

Gerade bei der Definition welche Arten „haushaltsnahe“ sind und welche nicht herrschte lange Zeit ziemliche Verwirrung. Mit dem BMF-Anwendungsschreiben vom November 2006 konnten einige Punkte geklärt werden – andere Punkte konnten erst nach intensiven Bemühungen und Rücksprachen mit den Behörden geklärt werden. Nachfolgend die wichtigsten Grundlagen für unsere Branche:

Montagerechnungen

Die Montage von Mess- oder Erfassungsgeräte, jedoch nicht die Erstausrüstung, fällt unter „Haushaltsnahe Handwerkerleistungen“ im steuerrechtlichen Sinne. Diese ist nicht abhängig von der Eintragung des Betriebes beispielsweise in der Handwerkerrolle. Auf allen Rechnungen ist der Lohn- und Fahrtkostenanteil auszuweisen.

Ablesung & Abrechnung

Die Ablesetätigkeit und die Erstellung der Abrechnung ist keine haushaltsnahe Tätigkeit. Dies gilt auch für alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten wie Zwischen- oder Nachablesungen. Der Ausweis des Lohn- und Fahrtkostenanteils entfällt damit.

Mietverträge

Mietverträge können generell nicht unter den §35a EStG fallen, da es sich hier um eine Gebrauchsüberlassung handelt. Der Lohn- und Fahrtkostenanteil muss nicht gesondert ausgewiesen werden!

Wartungs- und Eichserviceverträge

Diese Kosten fallen nach einhelliger Meinung unter die Bedingungen des §35a EStG. Damit ist der Ausweis der Lohn- und Fahrtkostenanteile notwendig. Für alle Altverträge werden diese Anteile aufgrund einer betriebs-einheitlichen Kalkulation üblicherweise wie in folgendem Beispiel errechnet und ausgewiesen:

Material-Selbstkosten (inkl. Eichung)	14,50 €
Lohn- und Fahrtkosten (Selbstkosten)	10,00 € = 40,8%
= Summe (100%)	24,50 €

In der Beispielkalkulation ist der Risikoanteil für den Austausch von Defektgeräten, sowie der Anteil der Selbstkosten (Verwaltung, Lagerhaltung, etc) bereits enthalten.

Der Anteil der Lohn- und Fahrtkosten beträgt in der gesamten Branche i.d.R. zwischen 35% und 65%.

Besonderheiten

Bitte weisen Sie Ihre Kunden auf den Umstand hin, dass Sie keine steuerliche Beratung durchführen können und dürfen. Die Entscheidung ob, was und in welcher Höhe abzugsfähig ist, entscheidet der Steuerpflichtige durch Angabe in seiner Steuererklärung. Wir dürfen nur allgemeine Hinweise geben. Eine Einzelberatung oder gar eine Haftung ist uns – und Ihnen – nicht möglich! Sie können zwischen den Material-, Lohn- und Fahrtkosten differenzieren – eine weitergehende Bearbeitung im steuerrechtlichen Sinn ist i.d.R. nicht möglich.

(weiter auf Seite 3...)